

Ex-PKK-Aktivist wird nicht an Türkei ausgeliefert

Von Gaby Szöllösy. Aktualisiert am 22.10.2008

Mehmet Esiyok – ein ehemaliges ranghohes Mitglied der kurdischen Arbeiterpartei – darf in der Schweiz bleiben. Nach 34 Monaten Auslieferungshaft wurde er auf freien Fuss gesetzt.

Die Schweiz muss Mehmet Esiyok als Flüchtling anerkennen. Und die Behörden dürfen ihn nicht an die Türkei ausliefern. So lautet, knapp zusammengefasst, die Botschaft des Bundesverwaltungsgerichtes. Es setzt damit einen Schlusspunkt hinter einen langen und komplizierten Rechtsfall.

Begonnen hatte Esiyoks Geschichte in der Schweiz im Dezember 2005. Damals war er mit gefälschten Papieren aus Moskau in die Schweiz gelangt, um hier ein Asylgesuch zu stellen. Er hatte er sich als junger Mann 1989 der kurdischen Arbeiterpartei PKK angeschlossen, wurde 1995 ins Zentralkomitee gewählt und bekleidete somit eine Führungsposition.

Nachdem er sich 2005 von der PKK losgesagt hatte, befürchtete er einerseits Racheakte von ehemaligen Mitstreitern, andererseits war er in der Türkei als Verbrecher gesucht. Wenige Tage nach seiner Einreise in die Schweiz wurde er auf Ersuchen der türkischen Behörden verhaftet: Sie werfen ihm Tötungsdelikte vor, die er als PKK-Kadermitglied mitverantwortet habe. Die Türkei stellte ein Auslieferungsbegehren, worauf Esiyok hier in Auslieferungshaft gelangte – seither lebte er in Gefangenschaft.

Hungerstreik und Demonstrationen

Der Fall hat hierzulande die Öffentlichkeit beschäftigt – vor allem nachdem der Kurde im Februar 2007 in einen zweimonatigen Hungerstreik getreten war: Etliche Solidaritätskundgebungen zogen Hunderte, teils gar Tausende von Sympathisanten an.

Kurz vor dem Hungerstreik hatte das Bundesgericht Esiyoks Auslieferung an die Türkei bewilligt. Es begründete seinen Entscheid darin, die Türkei habe diplomatische Garantien abgeliefert, dass dem Angeklagten ein faires Verfahren gewährt werde und dass er keiner Folter ausgesetzt sei. Allerdings machte das Bundesgericht zwei Vorbehalte: Erstens müsse die Türkei zusätzlich garantieren, dass Schweizer Behörden den Verlauf des Verfahrens kontrollieren können – was diese in der Folge tat. Zweitens dürfe der Kurde nur ausgeliefert werden, sofern sein Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt werde – was nun nicht der Fall ist.

Das Bundesamt für Migration hatte zwar sein Asylgesuch schon Ende 2006 abgewiesen. Obwohl Esiyok die Flüchtlingseigenschaft erfülle, sei er als Kadermitglied für die Gewaltverbrechen der PKK

mitverantwortlich und damit asylunwürdig und von der Flüchtlingskonvention ausgenommen, so die Begründung. Das Bundesverwaltungsgericht piff die Behörde jedoch zurück und wies sie an, nach zusätzlichen Abklärungen den Fall neu zu beurteilen. Auch im zweiten Entscheid lehnte das Bundesamt für Migration Esiyoks Asylgesuch ab – und wird nun abermals zurechtgewiesen.

Laut den Richtern hat Esiyok begründete Furcht vor einer Verfolgung in der Türkei. Die Tatsache, dass er Kadermitglied der PKK war, führt zwar dazu, dass er asylunwürdig ist. Doch reicht sie nicht aus, ihn von der Flüchtlingskonvention auszuschliessen. Die Folge: Esiyok erhält zwar kein Asyl, darf aber als vorläufig aufgenommenener Flüchtling bleiben.

Der Kurde sei sehr erleichtert über den Entscheid und über seine Freilassung, sagt Rolf Zopfi von der Menschenrechtsorganisation «Augen auf», der den Fall eng begleitete. Gesundheitlich gehe es Mehmet Esiyok einigermassen gut, er werde nun Arbeit und eine Wohnung suchen. Damit ist der Fall politisch aber noch nicht abgeschlossen.

Erstens fordert sein Anwalt Marc Bosonnet eine Entschädigung für die 34 Monate Haft. Er plädiere auf 250 Franken pro Tag, sagt Bosonnet. Bei mehr als 1000 Tagen macht dies über eine Viertel Million Franken aus.

Zweitens wird der Fall die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Türkei nicht eben verbessern. Anders als die USA hat die Schweiz die PKK nicht explizit als terroristische Organisation verboten (sie verbietet ausser Al Qaida keine Organisation). Dies ist der Türkei ein Dorn im Auge. Wäre nun das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass sich Esiyok als blosses PKK-Kadermitglied eines schweren Verbrechens schuldig machte und damit die Flüchtlingseigenschaft verwirkte – so hätte es indirekt die PKK in die terroristische Ecke geschoben, glaubt Esiyoks zweiter Anwalt Peter Nideröst. Dass dies nicht geschah, könnte die Türkei erbosen, bestätigen auch Bundesangestellte. Weder das Aussendepartement, noch die Sprecherin der türkischen Botschaft Saziye Kuleli wollen dazu aber einen Kommentar abgeben. Kuleli sagt nur: «Ein Krimineller, dessen Auslieferung die Türkei beantragte, wurde freigelassen. Wir nehmen das zur Kenntnis.» (Tages-Anzeiger)

Erstellt: 22.10.2008, 12:08 Uhr